

Überwachungsbericht 2007 für Lebensmittel, Futtermittel und Tierarzneimittel

Einleitung

Wie bereits in den Jahren zuvor, sind auch 2007 die Ergebnisse der Überwachung aus der Lebensmittel-, Futtermittel- und Tierarzneimittelüberwachung zusammengestellt worden. Die Umstellung von der objektbezogenen auf eine risikoorientierte Überwachung insbesondere in der Lebensmittelüberwachung erlaubt eine veränderte und für diesen Bereich erweiterte Darstellung der Ergebnisse. Ergänzend sind in Tabelle 1 nochmals die Ergebnisse in der in den vergangenen Berichten gewählten Form aufgeführt. In Anlage 1 ist die Struktur und die Organisation der Überwachung in Mecklenburg-Vorpommern dargestellt.

Lebensmittel

Je nach der Risikobewertung eines Betriebes (Kriterien s. Punkt „Durchführung von Kontrollen“) kann die Kontrollfrequenz für Lebensmittelunternehmen von einer täglichen Überprüfung bis zu einem 3-Jahresrhythmus reichen. Ziel ist es, in Mecklenburg-Vorpommern die Risikobewertung der Betriebe, die zunächst mit einem erhöhten Kontrollaufwand für die Behörden einhergeht, bis Ende 2008 abzuschließen. Die absolute Zahl der Betriebskontrollen ist mit insgesamt 41.097 gesunken, so dass durchschnittlich pro Unternehmen 1,5 Kontrollen im Jahr durchgeführt werden. Dies sind verglichen mit dem Vorjahr 0,15 Kontrollen weniger pro Unternehmen, allerdings sind in 19.042 Betrieben Kontrollen durchgeführt worden, dies entspricht einer Kontrolldichte von 74 %.

Der Anstieg der zu überwachenden Betriebe im Jahr 2007 ist hauptsächlich einer erweiterten Datenerfassung mit der Software Balvi IP zuzurechnen. Insbesondere Primärerzeuger werden seit 2007 als zu überwachende Betriebe miterfasst.

Die eingeleiteten Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten Mängel gegenüber

den beanstandeten Betrieben ist insgesamt gestiegen, während die Zahl der Verwarn- und Bußgelder leicht zurück ging, halbierte sich die Anzahl von Verstößen, die zu einer Strafanzeige führen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen:

Betriebe im Sinne des LFGB (Gliederung nach ADV-Katalog 8 der AVV Düb)	Anzahl gesamt	Anzahl der gemäßregelten Betriebe	Anzahl der Maßnahmen gesamt	davon Ordnungsverfügung	davon Verwarnungsgeld	davon Bußgeld	davon Strafanzeige	davon Aufforderungen (z.B. Kontrollbericht)
Primärerzeuger	2.546	170	227	13	0	1	3	166
Hersteller/Abpacker	391	176	450	26		9	3	322
Vertriebsunternehmer und Transporteure einschl. Großhändler u. Importeure/Exporteure	352	74	135	21	1		1	96
Einzelhändler	9.052	2.369	3.954	403	77	51	12	2.797
Dienstleistungsbetriebe	12.312	5.195	8.275	792	234	141	10	6.416
Hersteller, die auf der Einzelhandelsstufe verkaufen	1.107	515	1.202	102	21	32	3	879

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben in der Tabelle neben Lebensmittel auch kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände beinhalten, die im Geltungsbereich des LFGB miterfasst sind.

Im Berichtsjahr wurden außerdem

- 26 Betriebe/Betriebsabteilungen aufgrund von Mängeln in der allgemeinen Ordnung und Sauberkeit kurzzeitig geschlossen - die „Freigabe“ erfolgte nach durchgeführten Reinigungs-/ggf. Desinfektionsmaßnahmen und entsprechenden Nachkontrollen durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA),
- Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld in 187 Fällen ausgesprochen,
- Zwangsgelder in 6 Fällen durchgesetzt,

- in 292 Fällen andere Lebensmittelüberwachungsbehörden im Land und in anderen Bundesländern über Sachverhalte (hauptsächlich nach Probenbeanstandungen) informiert, weil der „Verursacher“ nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich lag.

Zulassungen wurden nicht entzogen.

Futtermittelüberwachung

Im Berichtszeitraum wurde die Anzahl der futtermittelrechtlichen Betriebsprüfungen von 270 im Vorjahr auf 340 deutlich gesteigert, wobei gleichzeitig die Anzahl der eingeleiteten Maßnahmen rückläufig war. Neben der Betriebsprüfung ist die Produktprüfung wichtiger Bestandteil der Futtermittelüberwachung. Weitere Informationen zur Futtermittelüberwachung und Untersuchung sind dem Jahrbuch des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) zu entnehmen.

Seit dem 18. April 2004 gelten die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003. Sie regeln die Kennzeichnung und die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und sind somit ein wichtiger Bestandteil der Futtermittelkontrollen. Die Kontrollen konzentrieren sich auf Futtermittel, die nicht gekennzeichnet sind, aber möglicherweise GMO enthalten könnten („Missbrauchskontrollen“). 2007 wurden 14 Proben bei Futtermitteln entnommen und untersucht. Es wurden keine Verstöße festgestellt.

Tierarzneimittel

Insgesamt wurden 2007 178 Tierärztliche Hausapotheken, 334 Tierhaltungen, 54 Einzelhändler sowie 10 Betriebe aufgrund von Anlasskontrollen überprüft. Schwerpunkt war die Überprüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes von Arzneimitteln insbesondere bei zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren. Die absolute Zahl der eingeleiteten Maßnahmen übersteigt zwar die Vorjahreszahl, relativ ist jedoch ein leichter Rückgang festzustellen. Weitere Informationen zur Tierarzneimittelüberwachung sind dem Jahrbuch des LALLF zu entnehmen.

Zum Schutz des Verbrauchers wurden positive Hemmstoffbefunde konsequent verfolgt und geahndet. Bei 8,3 % der kontrollierten Betriebe kamen ordnungsrechtliche Maßnahmen (Verwarngelder, Bußgelder) zur Anwendung. Schwerpunkt war hier die unzureichende Nachweisführung beim Einsatz von Arzneimitteln durch die betroffenen Tierhalter.

Tabelle 1: Anzahl der Betriebskontrollen 2001/2002/2003/2004/2005/2006/2007

	Jahr	Anzahl der Betriebe	Durchgeführte Kontrollen	Beanstandete Betriebe	Maßnahmen ¹				
					Gesamtzahl	Verfügungen	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
Amtliche Lebensmittelüberwachung einschließlich Veterinärkontrollen n. Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht	2001	22.945	45.102	9.855	10.398	2.103	444	292	16
	2002	22.681	45.381	9.723	10.043	1.594	395	270	19
	2003	23.069	46.376	9.752	9.638	779	343	230	16
	2004	23.227	45.130	10.122	12.782	2.217	469	283	31
	2005	25.252	44.418	10.140	13.289	2.196	464	282	46
	2006	24.801	41.097	10.356	13.468	1.722	411	265	56
	2007	25.760	38.576	10.356	14.243	1.357	347	234	32
Futtermittelkontrollen ²	2001	---	436 ³	---	47	12	2	0	1
	2002	---	537	---	52	25	0	0	0
	2003	---	300	---	53	35	0	0	0
	2004	---	347	---	194	144	0	0	0
	2005		324	---	311	265	0	0	0
	2006	3255	270	---	288	258	1	1	0
	2007	3.419	340	---	156	121	1	1	0
Tierarzneimittelkontrollen	2001	---	561	---	78	7	8	7	56 ⁴ (45 eingestellt)
	2002	---	713	---	84	18	19	26	21 (13 eingestellt).
	2003	---	607	---	140	28	71	21	20
	2004	---	579	---	71	2	28	15	26
	2005		478	---	56	5	31	13	7
	2006	---	433	---	46	0	12	28	6
	2007		576		54	0	12	36	6

¹ Weitere, nicht aufgeführte Maßnahmen: Verhängung von Zwangsgeldern, Abgabe an andere Behörden, Sicherstellung u. a. m.

² Eine konkrete Zahl kann hier wegen der fehlenden Meldepflicht nicht bzw. im Futtermittelbereich erst ab 2006, dem Beginn der Meldepflicht angegeben werden

³ Aufgeführt ist hier die Zahl der Betriebsprüfungen

⁴ Allein in den §§ 95 und 96 AMG sind 37 verschiedene Straftatbestände aufgeführt (z.B. Abgabe über Bedarf)

Strafverfahren

Im Berichtsjahr 2007 stellten die Lebensmittelüberwachungsbehörden in 32 Fällen Rechtsverstöße fest, die bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt wurden. Das sind 24 weniger als 2006.

Davon

- sind 7 Vorgänge noch nicht abgeschlossen bzw. liegt die Rückinformation der Staatsanwaltschaft noch nicht vor,
- wurden 12 Vorgänge gem. § 153 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) und
- 13 Vorgänge gem. § 153a Abs. 1 StPO eingestellt bzw. wurde „Strafbefehl“ erlassen (Umwandlung in Geldbuße). Die verhängten Geldbußen lagen zwischen 200,00 € und 2000,00 €.

Im Wesentlichen handelte es sich um folgende Straftaten:

- 8 Anzeigen wegen Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (Abgabe verdorbener Lebensmittel, u. a. Nachweis von Salmonellen bzw.>Listerien);
- 6 Anzeigen wegen Verstöße gegen die Eier- und Eiprodukteverordnung (Verkehrsfrist von Hühnereiern nicht eingehalten oder Hühnereier falsch gekennzeichnet);
- 4 Anzeigen wegen Verstöße gegen die Hackfleischverordnung (Döner / Hackfleisch vom Vortag in den Verkehr gebracht; Hackfleisch bei zu hoher Temperatur gelagert);
- 3 Anzeigen aufgrund unterlassener Schlachtier- und Fleischuntersuchung;
- 2 Anzeigen wegen Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel nicht vorschriftsmäßig (irreführend) gekennzeichnet);
- 2 Anzeigen wegen des Inverkehrbringens von Rohmilch, davon 1x Erkrankungen von Kindern nach Verkostung u. 1x Nachweis verbotener Hemmstoffe).

Tabelle 2: Vergleich der Strafanzeigen nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften 2005/2006/2007

	Hackfleisch-Verordnung	Eier- und Eiprodukte-Verordnung	Fischhygiene-Verordnung	Milch-Verordnung	LMBG bzw. LFGB allgemein
2005	12	22	1	0	11 (LMBG)
2006	22	16	2	1	15 (LFGB)
2007	4	6	-	-	22 (LFGB, auch i.V.m. VO (EG) Nr. 178/2002, sowie Fleischhygienerecht)

Im Tierarzneimittelbereich wurde innerhalb des Berichtszeitraumes in 6 Fällen (1,03 %) Strafanzeige gestellt. In 5 Fällen handelte es sich um Verstöße gegen § 56a Abs.1 Arzneimittelgesetz durch Tierärzte (Abgaben von Arzneimitteln über Bedarf) und in einem Fall um den Verstoß gegen § 58 Arzneimittelgesetz durch einen Tierhalter (Einsatz von Arzneimitteln ohne Behandlungsanweisungen durch den Tierarzt).

Personal

In der Abteilung 5, Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) sind derzeit 8 Tierärzte, 3 Diplomagraringenieure, 1 Lebensmittelchemiker und 17 Sachbearbeiter (Dipl.-Veterinäringenieure FH, Dipl.-Hygieneingenieur FH, Diplomverwaltungswirte, Verwaltungsfachangestellte) im Gesamtbereich (Verbraucherschutz, Lebensmittel, Futtermittel, Tierarzneimittel, Tiergesundheit, Tierschutz, sowie innergemeinschaftlicher Handel, Ein-, Aus- und Durchfuhr) tätig.

Für die Futtermittelüberwachung werden im LALLF 5 Futtermittelkontrolleure im gehobenen Dienst eingesetzt; für die Tierarzneimittelüberwachung stehen 3,5 Tierarztstellen zur Verfügung, die von einer Sachbearbeiterin unterstützt werden.

In den VLÄ des Landes Mecklenburg-Vorpommern stehen insgesamt 205,06 Stellen zur Verfügung, davon sind der amtlichen Lebensmittelüberwachung 137,1 Stellen zugeordnet, die durch Tierärzte, Diplomchemiker sowie Lebensmittelkontrolleure

(LMK - darunter auch Dipl.-Veterinäringenieure FH, Dipl.-Hygieneingenieure FH, Hygieneinspektoren) besetzt sind. Von den LMK werden auch Überwachungsaufgaben nach dem Handelsklassen- und Rindfleischetikettierungsrecht (Marktrecht) wahrgenommen.

Im Fleisch- bzw. Geflügelfleischhygienebereich arbeiten zusätzlich insgesamt 71 Beschäftigte, davon 12 Tierärzte zum Teil in Teilzeitbeschäftigung, 25 Fleischkontrolleure und 34 Geflügelfleischkontrolleure, die ebenfalls zum Teil teilzeitbeschäftigt sind. Außerdem sind 219 Tierärzte mit amtlichen Aufgaben der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragt.

Die Fachdienste des LALLF unterstützen das LU und die VLÄ. Hierzu zählen der Lebensmittelhygienische Dienst, der Epidemiologische Dienst und der Tierschutzdienst mit jeweils 2 Tierärzten sowie die Technischen Sachverständigen (ein Bauhygieniker und eine Diplomlebensmitteltechnologin) und 3 Verwaltungsfachangestellte bzw. Veterinäringenieure.

Für das Fachpersonal der VLÄ werden im Lebensmittelbereich mindestens zweimal jährlich Dienstberatungen durch das LU durchgeführt, die einerseits der Information und Einweisung in neue Rechtsvorgaben und dem Erfahrungsaustausch dienen. Zusätzlich werden vom LALLF gemeinsam mit den VLÄ die Probenahmepläne für den Lebensmittelbereich entwickelt und erstellt. Die Tierarzneimittel- und Futtermittelüberwachung stehen in ständigem Kontakt mit dem LU.

Weitere Fortbildungsmaßnahmen werden durch den Verband der Lebensmittelkontrolleure und den Verband der Tierärzte im öffentlichen Dienst und die Tierärztekammer in enger Zusammenarbeit mit dem LU angeboten.

Ausblick

Insbesondere als Folge der weiteren Realisierung der risikoorientierten Kontrollen im Lebensmittelbereich ist zwar die absolute Zahl der durchgeführten Kontrollen zurückgegangen, die Anzahl der insgesamt eingeleiteten Maßnahmen jedoch deutlich gestiegen. Die gleichzeitig rückläufige Zahl der Verwarn- und Bußgelder deutet darauf hin, dass die Abstellung der festgestellten Mängel durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen und kostenpflichtige Nachkontrollen erfolgt. Der Rückgang strafbewehrter Verstöße gegen die Hackfleischverordnung bzw. die Eier- und Eiprodukteverordnung zeigen, dass behördliches Handeln die Einhaltung der Rechtsgrundlagen durch die Lebensmittelunternehmer fördert. Auch die Ergebnisse der Futtermittel-

überwachung (insbesondere einzelne Schwerpunktuntersuchungen) bestätigen die Wirksamkeit.

Auch im Kontrolljahr 2007 hat sich die Bedeutung einer engen Vernetzung der Kontrollsysteme für die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit gezeigt und die in Mecklenburg-Vorpommern aufgebaute Überwachungsstruktur mit der zentralen Ansiedlung der Futtermittel- und Tierarzneimittelüberwachung und der kommunalen Lebensmittelüberwachung bewährt. Durch regelmäßige Dienstberatungen, die zentrale, risikoorientierte Probenplanung und die sowohl für die Vorort- als auch die Fachaufsichtsbehörde in beratender und unterstützender Funktion tätig werdenden Fachdienste des Landesamtes werden Wissens- und Erfahrungsaustausch und eine enge, fachübergreifende Zusammenarbeit gefördert. So wurden in enger (auch länderübergreifender) Zusammenarbeit der Landes- und Kommunalbehörden ein umfassendes Maßnahmenbündel (z. B. Nutzungseinschränkung aufgrund von Bodenbelastungen >> Auflagen für die Futterwerbung >> Handelsbeschränkungen für Tiere), ausgearbeitet, um den Eintrag von Dioxin aus belasteten Elbe- und Sudeflächen über Futtermittel in die Lebensmittelkette zu minimieren.

Die ständig steigenden Anforderungen an die Qualität und Quantität der Überwachungstätigkeit erfordert, dass alle Möglichkeiten genutzt werden, die Effizienz und Effektivität der Überwachung zu erhalten und ständig zu verbessern. Dabei unterstützt das Land die Kommunen z. B. durch die zentral koordinierte Einführung eines Qualitätsmanagementsystems oder die Verbesserung und Ausdehnung der EDV-gesteuerten Dokumentations- und Berichtssysteme. Trotz Nutzung der technischen Hilfsmittel ist eine ausreichende Personalstruktur der Überwachungsbehörden eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit.

Die kommunalen Behörden sind bereits nach der Auswertung des Jahresberichtes 2006 gebeten worden, für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Vorortbehörden Sorge zu tragen, um weiterhin eine ausreichende Kontrolldichte sicherzustellen.

Anlage 1

Struktur und Organisation der Überwachung im Lebensmittel-, Futtermittel und Tierarzneimittelbereich in Mecklenburg-Vorpommern

Wichtige rechtliche Grundlagen für die Lebensmittel-, Futtermittel- und Tierarzneimittelüberwachung

In einer Vielzahl von Rechtsvorschriften hat der Gesetzgeber verbindliche Vorgaben geschaffen, um den Verbraucher vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Verzehr von Lebensmitteln oder vor Täuschung zu schützen. Für den Bereich des ernährungsbezogenen, gesundheitlichen Verbraucherschutzes seien hier als grundlegende Rechtsvorschriften insbesondere

- die so genannte Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung allgemeiner Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts ,
- das nationale Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB),
- das nationale Arzneimittelgesetz (AMG),
- das so genannte Hygienepaket mit den Verordnungen
 - (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 - (EG) Nr. 853/2004 über spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und
 - (EG) Nr. 854/2004 mit Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs,
- das Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz so weit noch nicht durch die EG-Verordnungen ersetzt,
- die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 für den Bereich der Futtermittelsicherheit und
- die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz

genannt.

Für den Vollzug all dieser Rechtsvorschriften sind die Länder zuständig.

Die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften hat zum Ziel, einerseits den Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren und Täuschung zu schützen, die Tiergesundheit zu erhalten sowie andererseits keine Wettbewerbsverzerrungen für die Wirtschaft durch die Nichteinhaltung geltenden Rechts zu tolerieren. Das Spektrum der Überwachung umfasst den gesamten Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelkette von der Urproduktion über die Gewinnung, Be- und Verarbeitung bis zur Abgabe an den Endverbraucher.

Zuständige Behörden in Mecklenburg-Vorpommern

In Zuständigkeitsgesetzen oder -verordnungen ist festgelegt, welche Behörde eine bestimmte Aufgabe wahrzunehmen hat.

So nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte - hier die 15 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÄ) - im übertragenen Wirkungskreis die Aufgaben wahr. Hierzu gehört im angesprochenen Zusammenhang z. B. die Überprüfung von Betriebsstätten, die Entnahme von Proben für verschiedene Laboruntersuchungen oder die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung. Im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern werden alle amtlichen Proben untersucht (s. dazu Jahresbericht LALLF). Ebenso werden hier die Überwachungsaufgaben in den Bereichen Futtermittel und Tierarzneimittel wahrgenommen.

Lebensmittelüberwachung

Grundsätzlich ist in den o. a. Rechtsvorschriften verankert, dass der Lebensmittelunternehmer verpflichtet ist, sichere Lebensmittel herzustellen und in den Verkehr zu bringen. Hierzu hat er seinen Betrieb bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen oder in bestimmten Fällen eine Zulassung zu beantragen, ein Eigenkontrollsystem einzurichten und die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Registrierung

Für die Registrierung hat der Unternehmer seine Betriebsstätte, die genutzten Räumlichkeiten und die Art der Tätigkeit bei dem für seine Betriebsstätte örtlich zuständigen VLA des Landkreises / der kreisfreien Stadt anzugeben. Dort werden die Daten erfasst, gespeichert und in das Überwachungssystem einbezogen. Im Sinne einer

Entbürokratisierung sollten Möglichkeiten gefunden werden, bei der An-, Um- oder Abmeldung eines Betriebes bei einer Kommune bereits die für die Registrierung erforderlichen Daten zu erheben und durch Vernetzung an die Landkreise / kreisfreien Städte weiterzuleiten.

Zulassung

Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft gewinnen, be- oder verarbeiten (z. B. Schlacht-, Verarbeitungs- oder Zerlegungsbetriebe), bedürfen einer Zulassung. Nach Herstellung der Zulassungsfähigkeit und Überprüfung durch das VLA erfolgt die Zulassung durch LU. Die Zulassung wird erst dann erteilt, wenn der Betrieb den Anforderungen des Hygienerechts genügt und dieses bei der Zulassungskontrolle durch das LU („Vier-Augen-Prinzip“) bestätigt wird.

Eigenkontrollsystem

Im Eigenkontrollsystem hat der Unternehmer u. a. für die Verfahren zur Herstellung und Behandlung der Erzeugnisse eine Gefahrenanalyse durchzuführen, kritische Kontrollpunkte und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen sowie deren Durchführung und die Ergebnisse zu dokumentieren

Rückverfolgbarkeit

Durch eine geeignete Dokumentation muss der Unternehmer jederzeit belegen können, von wem er die verwendeten Ausgangsstoffe bezogen und an wen er das hergestellte Produkt geliefert hat (Prinzip: Eine Stufe vor und eine Stufe zurück).

Durchführung der Überwachung

Die zuständige Behörde kontrolliert im Rahmen ihrer Tätigkeiten, ob der Unternehmer seinen Verpflichtungen jederzeit und vollständig nachkommt. Seit 2005 wird die Überwachungsfrequenz nach einer Risikoabschätzung auf Basis der Leitlinien der Länderarbeitsgemeinschaft für gesundheitlichen Verbraucherschutz ausgerichtet. Kriterien für die Risikobewertung der Betriebe/Lebensmittelunternehmer sind

- die Betriebsart (Produktionsstufe, Umgang mit offenen, umhüllten oder verpackten Lebensmitteln, Ort der Abgabe, Kontaminationsrisiko, Risikostufe des Produkts),
- bisheriges Verhalten des Lebensmittelunternehmers (Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, Rückverfolgbarkeit, Mitarbeiterschulung),

- Verlässlichkeit der Eigenkontrollen (HACCP, Untersuchung von Produkten, Temperatureinhaltung) und
- Hygienemanagement (bauliche Beschaffenheit, Reinigung und Desinfektion, Personalhygiene, Produktionshygiene, Schädlingsbekämpfung).

Je nach Risikobewertung wird die Kontrollhäufigkeit für den jeweiligen Betrieb/Unternehmer festgelegt. So sollen Betriebe, die z. B. bestimmte leicht verderbliche Lebensmittel herstellen oder bearbeiten, wöchentlich bzw. arbeitstäglich einer Betriebskontrolle unterzogen werden. Für Betriebe, die ausschließlich Getränke in Behältnissen, Konserven oder verpackte Dauerbackwaren verkaufen, kann dagegen eine jährliche Überprüfung ausreichend sein.

Für zugelassene Betriebe gelten z. T. andere, in den Vorschriften selbst verankerte Kontrollfrequenzen (z.B. die ständige Anwesenheit des amtlichen Tierarztes während der Schlachtung oder der Zerlegung). In diesen Betrieben führen die VLÄ unabhängig von der Risikobewertung vierteljährlich Hygienekontrollen durch, über deren Ergebnis der Zulassungsbehörde zu berichten ist. Bei einem gehäuften Auftreten oder bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine zusätzliche fachliche Überprüfung durch die Zulassungsbehörde. Diese Kontrollen sind in der Tabelle 1 nicht erfasst.

Futtermittelüberwachung

Für den Futtermittelunternehmer gelten vergleichbare Pflichten wie im Lebensmittelbereich. Auch hier sind die Unternehmen zu registrieren oder ggf. zuzulassen. Sie haben zudem ein Eigenkontrollsystem einzurichten und für eine Rückverfolgbarkeit Sorge zu tragen.

Registrierung

Futtermittelunternehmen, hierzu gehören auch die Landwirte, unterliegen seit dem 01.01.2006 der Registrierungspflicht nach der Futtermittelhygieneverordnung und haben vor der Aufnahme ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde, dem LALLF, anzuzeigen.

Zulassung

Es gibt Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern, wie z. B. die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Kokzidiostatika (Stoffe, die einer Erkrankung durch Kokzidien vorbeugen), die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch

einer Zulassungspflicht nach Artikel 10 Nr. 1 der Futtermittelhygieneverordnung unterliegen.

Die Zulassung von diesen und anderen Tätigkeiten (z.B. Betriebe mit direkter Trocknungsanlage) ist von den Betrieben beim LALLF zu beantragen und wird dort geprüft und ggf. erteilt.

Durchführung der Überwachung

Die Futtermittelüberwachung wurde hinsichtlich Inhalt und Umfang in den vergangenen Jahren umgestellt. So wurden die Zahlen der Untersuchungen auf unerwünschte und verbotene Stoffe deutlich erhöht, andere Untersuchungen, insbesondere solche auf Inhaltsstoffe, reduziert. Die Auswahl der Proben erfolgt unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus der Herkunft und der beabsichtigten Verwendung eines Futtermittels ergeben.

Die Futtermittelüberwachung ist in zwei Komplexe aufgegliedert:

1. Prozesskontrollen (Betriebs- und Buchprüfungen) und
2. Produktkontrollen.

Bei einer Betriebsprüfung wird der Betrieb auf Übereinstimmung mit Rechtsvorgaben und bestimmten allgemeinen Anforderungen, beispielsweise durch Erfassung von wesentlichen Betriebsdaten, Begehung der Räumlichkeiten und Anlagen sowie von Flächen und Überprüfung der Dokumente, von Abläufen, Tätigkeiten oder Erzeugnissen kontrolliert.

Bei einer Buchprüfung wird insbesondere die Einhaltung der Dokumentationspflichten der zugelassenen und registrierten Betriebe über einen festgelegten Zeitraum vor der Prüfung kontrolliert.

Produktkontrollen schließen Probenahmen und Analysen auf Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe, unerwünschte Stoffe, unzulässige Stoffe, verbotene Stoffe, Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie die Kontrolle der Bezeichnung und der Kennzeichnung von Futtermitteln und die Kontrolle der Einhaltung der Verbote zum Schutz vor Täuschung und Werbung ein.

Im „Rahmenplan über die Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor für die Jahre 2007-2011“, der Bestandteil des Mehrjährigen Nationalen Kontrollplanes des Landes ist und der vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gemeinsam mit den Ländern erarbeitet wird und dem die Agrarministerkonferenz zustimmen muss, sind die Kontrollintensitäten für die Betriebsprüfungen in den Futter-

mittelunternehmen ebenso vorgegeben wie die Anzahl und die Aufteilung der Analysezahlen und deren Verteilung zwischen Herstellern, Händlern, Transporteuren und Tierhaltern. Dieser Rahmenplan trägt zur Festigung des Grundsatzes einer ziel- und risikoorientierten Überwachung auf hohem Niveau entsprechend der Zweckbestimmung in § 1 LFGB bei.

Tierarzneimittelüberwachung

Grundlage der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln in Mecklenburg-Vorpommern ist die Verordnung über die Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Apotheken-, Arzneimittel-, und Betäubungsmittelwesens (Apotheken- und Arzneimittelzuständigkeitsverordnung - AAZVO M-V) sowie das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG).

Durchführung der Überwachung:

Das LALLF, als zuständige Behörde, führt die Kontrollen bei Tierärzten, Tierhaltern, Einrichtungen des Einzelhandels, die mit freiverkäuflichen Arzneimitteln handeln, und Tierheilpraktikern durch. Gemäß den Festlegungen des § 64 Abs. 3 des AMG werden dabei die tierärztlichen Hausapotheken alle zwei Jahre, die übrigen genannten Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage einer Risikoanalyse kontrolliert.

Durch die zentrale Anbindung der Kontrollen kann schnell und flexibel auf aktuelle Situationen im Land reagiert werden. Sie sichert ein landesweit einheitliches Vorgehen bei der Durchführung der gesamten Überwachungsaufgaben in allen nach § 64 AMG der Tierarzneimittelüberwachung unterliegenden Betriebe und Einrichtungen. Die Verbindung von Kontrollen tierärztlicher Hausapotheken mit entsprechenden landwirtschaftlichen Betrieben ist auch weiterhin das Kernstück dieses Überwachungsmodells.

Betriebliche Kontrollen

Die Betriebskontrolle erfolgt - unabhängig von der Rechtsvorschrift oder dem Aufgabenbereich - in der Regel unangemeldet. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Behörden die Kontrolle zu ermöglichen, Unterlagen vorzulegen und die kontrollierenden Personen zu unterstützen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird deren Abstellung mündlich oder schriftlich

verfügt, üblicherweise wird die Abstellung nach einer angemessenen Zeit überprüft. Für bestimmte konkret beschriebene Tatbestände sind Straf- und Bußgeldvorschriften vorgesehen. Bei der Feststellung von Straftatbeständen sind die Überwachungsbehörden verpflichtet, diese den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften) anzuzeigen. Sowohl Straf- als auch Ordnungswidrigkeitenverfahren sind darauf ausgerichtet, ein festgestelltes Fehlverhalten zu ahnden, evtl. erreichte Vorteile abzuschöpfen und eine abschreckende Wirkung zu erzielen. Als erste Maßnahme der Überwachungsbehörde sollte jedoch immer die verwaltungsrechtliche Anordnung von geeigneten Maßnahmen stehen, damit festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt und für die Zukunft vermieden werden.

Schwerin, Juli 2008